



Kg
4215

Pa. 71
1.





Sinnach Seiner Königl. Majestät in Preussen / 1c.

Unserm allergnädigsten Herrn / allerunterthänigst vorgebracht worden / welchergestalt einige an Dero Seen und Ströhmnen wohnende von Adel sich der kleinen Fischerey / womit selbige für ihren Fisch und Haushaltung belichen / sehr mißbrauchen / ja nicht alleine vor sich verbotene Zeuge und Zubren halten / sondern auch Dero Unterthanen solches zustehen und mit ihnen zusammen getnüpften Reken so viel Fische / insonderheit in den Leich-Zeiten beschlagen und bestriden / insonderheit aber die Ströhmne aus dem Spreewald bis in den Mund des Praym-oder Schadowischen Sees ohne Fahrt lassen / mit Behren ganz zubauen und dadurch verubersachen / das sowohl der Grosse als kleine Saam-Fisch aufgehalten werde und seinen Ab- und Zugang in den Spreewald nicht haben könne / wodurch denn die Gewässer sehr ruiniret werden / wie sie dann auch die kleine Fischereyen so sehr extendiren / das sie sich eigene Fisch-Käuffer zulegen und Handterthänigst vorstellen / das sie wann solches nicht abgestellet werden solte / die angelobte Erb-Pacht nicht entrichten könnten ; Als sind höchstermelde Se. Königl. Majestät in Gnaden bewogen worden / vermittelst dieses offenen Patens solches allen Dero an Dero Seen und Ströhmnen wohnenden von Adel / Heyde-Neutern / Schulzen / Kiekeren und Unterthanen hiedurch alles Erstes zu inhibiren und befehlen hiemit denen von Adel bey Verlust ihrer in den Lehn-Briefen erhaltenen Concessionen / denen Heyde-Bedienten und Unterthanen aber bey Zehen Rthlr. Straffe / alle bißhero zur Ungebühr und anmaßlich gebräuchete Fischereyen sofort einzustellen / und die verbotene Zeuge und Behren abzuschaffen / sich aller Handlung mit Fischen zu enthalten und mit den unerlaubten Fischer-Zeugen nach der Fischer-Ordnung keine andere als grosse zum Verspeisen dienliche / noch einige Fische mehr fangen zu lassen / als sie zu ihren Haushaltungen benöthiget seyn / weil zu solchem Behuff ihnen solche nur allein verschrieben und concediret worden ; weßhalb sie auch zugleich Dero Domainen-Commission / als welcher die Einrichtung aller Dero Gewässer und Fischereyen allergnädigst aufgetragen worden / hiemit in Gnaden anbefehlen / an alle Derter / wo diese Unordnungen sich finden / sich vor den Leichzeiten zu begeben / derer von Adel / Heyde-Bedienten / Kieker und Unterthanen Zeuge zu visitiren / ihre Documenta und Concessionen wegen erlangeten Küßgen-Fischereyen sich vorzeigen zu lassen und nach solchen ihnen die Fischereyen und Zeuge / so sie gebrauchen sollen / anzuweisen / auch denjenigen so diesewegen keinen Schriftlichen Beweis vorzuzeigen / sondern entweder propria autoritate oder aus Conniventz der Fischmeister und Beamten sich derselben angemasset / solche zu untersagen und von allen / wie sie dieses verrichtet und befunden / zu fernerer etwa nöhtigen Verordnung allerunterthänigst zu berichten. Signatum Eöln an der Spree / den 2. Januar. 1703.

Simon



Friderich.

Graf von Bartenberg.

Kg 42 15
40

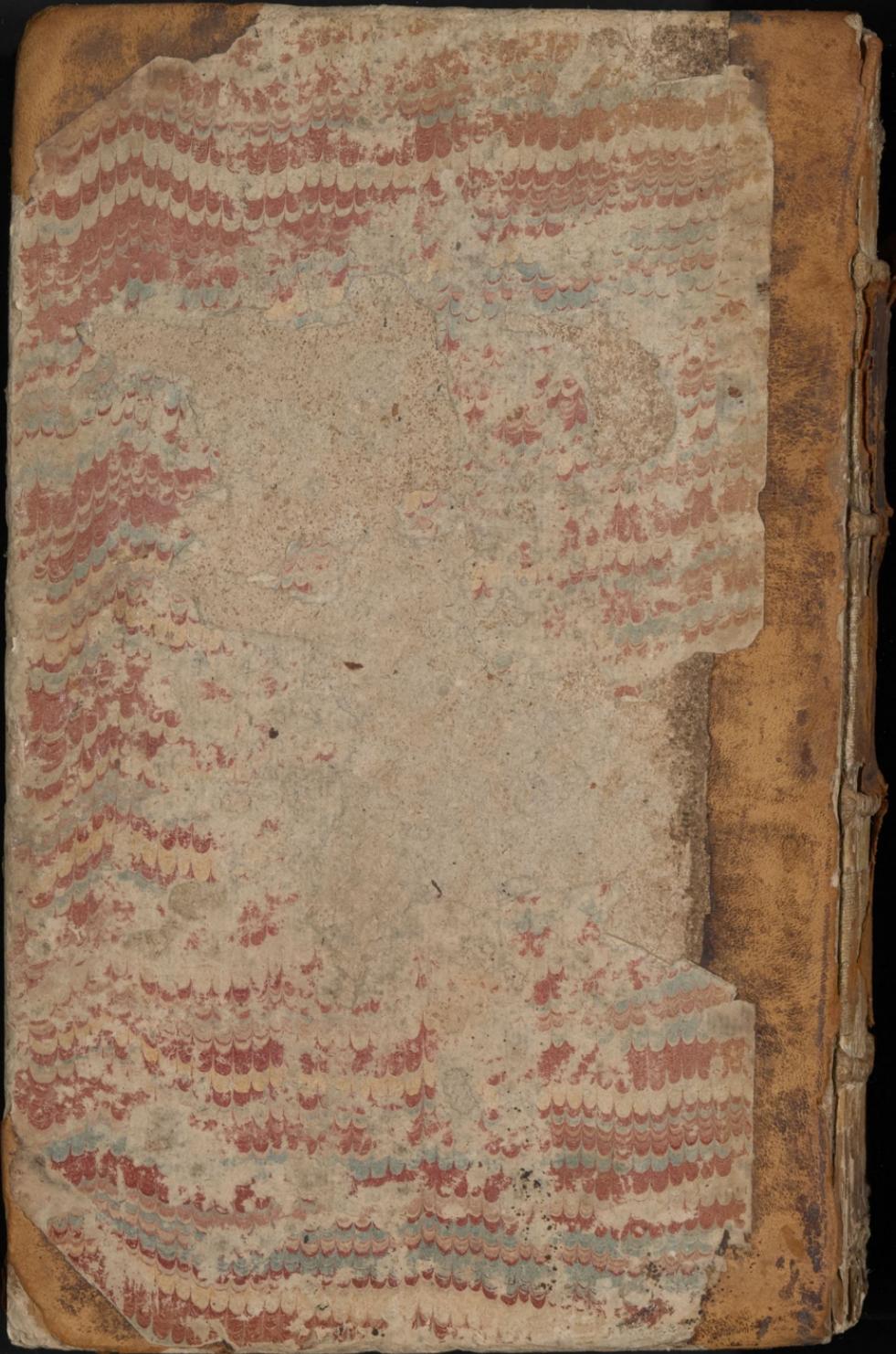
(1)



VD 17

17





Königl. Majestät in Preussen / r.

errn / allerunterthänigst vorgebracht worden / wel-

nende von Adeln sich der kleinen Fischerey /
gebrauchen / ja nicht alleine vor sich verbothene Zeuge
ren zusammen geknüpften Netzen so viel Fische / in-
ahme aus dem Spree-Wald bis in den Mund des
und dadurch verursachen / das sowohl der Groesse als
rohm nicht haben können / wodurch denn die Gewässer
das sie sich eigene Fisch-Käufer zulegen und Han-
Pacht genommen / bereit sehr klagen und allerun-
lobte Erb-Pacht nicht entrichten könnten ; Als sind
ses offenen Patens solches allen Dero an Dero Seen
terthanen hiedurch alles Ernstes zu inhibiren und
Concessionen / denen Heyde-Bedienten und Un-
gebrauchte Fischereyen sofort einzustellen / und die
alten und mit den unerlaubten Fischer-Zeugen nach
sche mehr fangen zu lassen / als sie zu ihren Haupt-
en und concediret worden ; weßhalb sie auch zu
wässer und Fischereyen allernädigst aufgetragen
ich finden / sich vor den Reichzeiten zu begeben / derer
documenta und Concessionen wegen erlangeten
und Zeuge / so sie gebrauchen sollen / anzutweisen / auch
veder propria autoritate oder aus Conniventz
von allen / wie sie dieses verrichtet und befunden /
am Coblen an der Spree / den 2. Januar. 1703.

Friedrich.

Graf von Bartenberg.

